

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern |
| Herausgeber: | Schweizer Alpen-Club Sektion Bern |
| Band: | 38 (1960) |
| Heft: | 10 |
| Rubrik: | Statuten der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs : Entwurf des Vorstandes vom 3.10.1960 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs

Entwurf des Vorstandes vom 3. 10. 1960

I. ZWECK

Art. 1

Die Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs mit Sitz in Bern ist ein Verein von Freunden der Alpenwelt und verfolgt die in den Statuten des SAC (Zentralstatuten) bezeichneten Ziele. Sie sucht dies zu erreichen insbesondere durch

- a) Berg- und Skitouren, sowie alpintechnische Kurse;
- b) Förderung der bergsteigerischen Ausbildung der Jugend und ihrer Liebe zu den Bergen (Jugendorganisation);
- c) Bau, Miete, Unterhalt und Ausstattung von Unterkunftshütten, Ausführung und Verbesserung von Hüttenwegen;
- d) Unterstützung von Bestrebungen zur Erforschung und zum Schutze der Gebirgswelt;
- e) Veranstaltung von Vorträgen aus den Gebieten des Bergsteigens, der Heimat- und Naturkunde;
- f) Herausgabe von Gebirgsführern;
- g) Ausbau und Unterhalt der Bibliothek;
- h) Herausgabe eines Mitteilungsblattes über die Veranstaltungen und die Tätigkeit der Sektion;
- i) Ausbau der Touren-Unfallversicherung und Förderung des alpinen Rettungswesens;
- k) Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Die Sektion besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 3

Die ordentlichen Mitglieder haben ausser den in den Zentralstatuten festgesetzten Leistungen (Eintrittsgebühr, Zentralbeitrag, Preis für Zeitschrift und Touren-Unfallversicherungsprämie) an die Sektionskasse einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Seine Höhe wird von der Sektionsversammlung im Voranschlag bestimmt. Im letzten Quartal Eintretende bezahlen nur die Eintrittsgebühr und eine Versicherungsprämie.

Mitglieder, die dem SAC im ganzen über 40 Jahre angehören, sind von der Beitragspflicht an die Zentralkasse befreit und erhalten «Die Alpen» unentgeltlich. Nach 60 Jahren Zugehörigkeit zum SAC entfällt jede Beitragspflicht.

Ausserordentliche Beiträge können von der Sektionsversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der veröffentlichten Traktandenliste steht.

Art. 4

Wer in die Sektion Bern einzutreten wünscht, muss unbescholtener, mindestens 18 Jahre alt und in der Regel von zwei Sektionsmitgliedern empfohlen sein, die wenigstens zwei Jahre der Sektion angehören. Übertretende aus der Jugend-

Organisation (JO) der Sektion müssen durch den JO-Chef, solche aus andern Sektionen des SAC durch den Vorstand der betreffenden Sektion empfohlen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Namen der neuen Mitglieder werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Sektionsversammlung zu.

Neueintretende bezahlen ausser dem Jahresbeitrag eine Eintrittsgebühr; Mitglieder der JO und Übertretende aus andern Sektionen sind davon befreit.

Jedes neue Mitglied erhält Statuten, Mitgliedkarte und Clubabzeichen. Nach 25jähriger Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied das Veteranenabzeichen.

Art. 5

Der Austritt kann nur auf Jahresende durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.

Art. 6

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Dem Beschluss müssen wenigstens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Diesem steht innert 14 Tagen von der Mitteilung hinweg der Rekurs an die Sektionsversammlung zu. Der Ausschluss ist den andern Sektionen bekanntzugeben. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SAC nicht nachkommen, sind von der Mitgliederliste zu streichen. Diese Streichungen werden im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

Austretende und Ausgeschlossene haben die Mitgliedkarte und das Clubabzeichen zurückzugeben.

Art. 7

Wer sich um die Erforschung oder Darstellung der Gebirgswelt oder den SAC hervorragende Dienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Sektionsversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

III. DIE VEREINSORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins sind

- die Sektionsversammlung,
- der Vorstand,
- die Kommissionen,
- die Rechnungsrevisoren,
- die Abgeordneten.

Art. 9

Die Sektion tritt üblicherweise am ersten Mittwoch des Monats zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, in der Regel im Mitteilungsblatt, und enthält die Verhandlungsgegenstände.

Jede ordnungsgemäss einberufene Sektionsversammlung ist über die in der Einladung angekündigten Geschäfte beschlussfähig. Anregungen wichtiger Natur müssen dem Vorstand zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen werden.

Der Sektionsversammlung stehen zu:

- a) Wahl des Vorstandes, der Kommissionen und der Rechnungsrevisoren;
- b) Wahl der Abgeordneten, soweit sie nicht durch den Vorstand bestimmt werden;
- c) Behandlung der Aufnahme- und Ausschlussreklamationen;

- d) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- e) Genehmigung des Tourenprogrammes;
- f) Genehmigung der Reglemente;
- g) Genehmigung der Hüttenordnungen und -taxen;
- h) Beratung der Traktanden der Abgeordnetenversammlung des SAC;
- i) Statutenänderungen.

Art. 10 Der Vorstand

Die Sektion wird durch den Vorstand vertreten. Er besteht aus:

dem Präsidenten,
 dem Vizepräsidenten,
 einem oder zwei Sekretären,
 einem oder zwei Kassieren,
 dem Vorsitzenden der Tourenkommission,
 dem Vorsitzenden der Hüttenkommission,
 dem Chef der Winterhütten,
 dem Vorsitzenden der Bibliothekskommission,
 dem Chef der Jugendorganisation,
 dem Chef des Geselligen,
 den Vertretern der Subsektionen.

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur Schweizer Bürger. Wer acht Jahre ununterbrochen im Vorstand ein Amt bekleidet hat, ist für die nachfolgenden zwei Jahre in dieses Amt nicht wiederwählbar.

Der Vorstand ordnet das Kassieramt sowie das Rettungs- und Publikationswesen im Einverständnis mit der Sektionsversammlung.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit einem Sekretär oder Kassier.

Wichtige Geschäfte legt der Vorstand der Sektionsversammlung zum Entscheid vor. Er ist berechtigt, einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 500.— zu beschliessen.

Art. 11 Die Kommissionen

Für das Touren-, Hütten-, Rettungs-, Bibliothek-, Projektions- und Vergnügungs-wesen, die Jugendorganisation und andere Spezialgebiete werden, soweit nötig, alljährlich Kommissionen bestellt, deren Pflichten und Rechte durch Reglemente festgelegt werden können. In der Zusammensetzung der Kommissionen ist für eine periodische Erneuerung zu sorgen.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren

Für jedes Geschäftsjahr werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann gewählt.

Art. 13 Die Abgeordneten

Die Abgeordneten zu den Versammlungen des SAC werden je zur Hälfte durch den Vorstand und die Sektionsversammlung bestimmt. Ist die Abgeordnetenzahl ungerade, so wählt die Sektionsversammlung einen Vertreter mehr als der Vorstand. Die Sektionsversammlung wählt überdies zwei Ersatzmänner.

IV. ORGANISATIONSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar. Die Wahl des Vorstandes, der Kommissionen und der Rechnungsrevisoren sowie die Beratung des Voranschlages erfolgen in der Regel in der Dezemberversammlung.

Art. 15

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht wenigstens 20 anwesende Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

V. SUBSEKTIONEN

Art. 16

In der weitern Umgebung von Bern, aber nur ausserhalb des Amtsbezirkes, können sich Subsektionen mit mindestens 25 Mitgliedern bilden. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Stammsektion. Das Verhältnis zwischen Stamm- und Subsektion wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt, die der Sektionsversammlung zu unterbreiten ist.

VI. MITGLIEDERVEREINIGUNGEN ZU BESONDERN ZWECKEN

Art. 17

Für besondere Zwecke, wie Pflege des Gesanges, Fotografierens usw. können sich Vereinigungen bilden. Sie haben ihre Reglemente dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten und alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Abrechnung einzureichen.

VII. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 18

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch das Zentralkomitee des SAC in Kraft.

Angenommen in der Sektionsversammlung vom

Namens der Sektion Bern des SAC

Der Präsident: Der Sekretär:

Albert Eggler *Werner Frei*

Vom Zentralkomitee des SAC in Chur genehmigt am